

Liefer- und Leistungsbedingungen für Verkäufe

In allen unseren Angeboten, Verträgen, Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über das UN-Kaufrecht (CISG). Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind zusätzlich diese Liefer- und Leistungsbedingungen Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge für Lieferungen/Leistungen, sie gelten sowohl in laufenden als auch künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, oder widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in allen Fällen unserer Zustimmung der Schriftform. Die Bestimmungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern (natürliche Personen) gem. BGB § 13.

1. Angebot/Vertragsschluß/Unterlagen

1.1 Unsere Preisangaben, Angebote und Kostenanschläge sind unverbindlich.

1.2 Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen, uns zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Wir sind nur verpflichtet, solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung oder in deren Verweisen oder Anhängen spezifiziert sind. Gleiches gilt für Vertragsergänzungen oder -änderungen.

1.3 Sämtliche dem Kunden gemachten Angaben (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) beruhen auf branchenüblichen Normen. Wir sind jederzeit zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Liefergegenstände selbst - z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen - berechtigt. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen

1.4 An allen o. g. Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben. Elektronisch gespeicherte oder archivierte Exemplare bzw. Backup-Kopien sind unwiderruflich, dauerhaft zu vernichten oder zu löschen.

2. Software

2.1 An von uns zur Verfügung gestellten Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen, sowie diesbezüglichen nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch durch den Kunden im Zusammenhang mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, eingeräumt.

2.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und die dazugehörigen Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kopien dürfen durch den Kunden nur für Archivzwecke oder als Ersatz angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser von dem Kunden auf den Kopien ebenfalls anzubringen. Generell ist jegliche Übersetzung, Disassemblierung, Dekompilierung sowie Nachahmung anhand des Originals untersagt.

3. Termine und Fristen

3.1 Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht bevor vom Kunden alle erforderlichen Voraussetzungen (z.B. vereinbarte Finanzierungszusagen) geschaffen wurden und vor Eingang etwaig fälliger Zahlungen.

3.2 Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

3.3 Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

3.4 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche oder von uns nicht beherrschbare Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns entweder für die Dauer ihrer Auswirkungen oder, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, insgesamt von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt in diesem Fall als nicht verwirkt.

4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in € ab unserem Lieferwerk ausschließlich handelsüblicher Verpackung, ausschließlich Transport und sonstiger Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tage der Lieferung. Kosten für Sonderverpackungen (z.B. bei transportempfindlichen Artikeln) und Ersatzverpackungen (z.B. für ein unverpackt geliefertes Reparaturgerät) berechnen wir zum Selbstkostenpreis.

4.2 Sollten bei Verträgen, die die Lieferung/Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der über sechs Monate nach Vertragsschluß liegt, während des Zeitraumes vom Vertragsschluß bis zur Vertragserfü-

lung bei uns Kostenerhöhungen eintreten, sind wir berechtigt, einen entsprechend erhöhten Preis zu verlangen.

5. Zahlungen

5.1 Sämtliche Zahlungen sind bei Lieferung oder Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden oder nach Erhalt unserer Bereitstellungsanzeige und Zugang unserer Rechnung ohne jeden Abzug fällig und sofort zu begleichen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein

5.2 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

5.3 Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontspesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- oder Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht.

5.4 Wir sind berechtigt, unseren Kunden ab Fälligkeitstag 5 % p. a. Zinsen, über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten, zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5 Werden uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks, unzureichende Auskünfte), sind wir berechtigt, die uns obliegende Lieferung/Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

6. Montage/Abnahme

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für unsere Lieferungen/Leistungen notwendigen Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Luft) sowie Arbeitseinrichtungen (Gerüste, Hebefahrzeuge usw.) bereitzustellen, sofern unsere Lieferungen und Leistungen beim Kunden oder an einem vom Kunden benannten dritten Ort zu erbringen sind.

6.2 Sofern die Montage am Sitze des Kunden oder an einem vom Kunden genannten dritten Ort durchgeführt wird, hat der Kunde das Montagepersonal auf die am Montageort geltenden besonderen Schutz- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen, entsprechende Schutzmaßnahmen bereitzustellen und die erforderlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.

6.3 Nach Beendigung der Lieferung oder Montage hat der Kunde unsere Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Anlässlich der Abnahme erstellen wir ein Abnahmeprotokoll. Der Kunde darf die Abnahme nur bei Vorlage wesentlicher Mängel verweigern. Erkannte Restpunkte, die die wesentliche Wirkungsweise/Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes nicht hemmen, verhindern nicht die Abnahme.

7. Übertragung/Zurückbehaltung/Aufrechnung

7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.

7.2 Der Kunde darf mit Gegenforderungen nur insoweit aufrechnen, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten werden und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen Geschäften geltend zu machen; Ziff. 7.2 gilt entsprechend.

8. Erfüllungsort/Gefahrenübergang

8.1 Falls nicht schriftlich anders vereinbart, für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen/Leistungen ist Bremen der Erfüllungsort.

8.2 Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt und können dessen Gegenwert angemessen in Rechnung stellen.

8.3 Die Gefahr aller von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme, spätestens jedoch mit Verlassen unseres

	Werkes/Lagers/Niederlassung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn wir noch weitere Leistungen (z.B. Transport) übernommen haben.		
8.4	Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens am 9. Werktag auf den Kunden über. Die Verzögerung hemmt nicht die Zahlungsverpflichtung gemäß Punkt 5.	10.7	Bei Verschleiß von Verschleißteilen stehen dem Kunden keine Gewährleistungs- und/oder sonstige Ansprüche gegen uns zu.
9.	Eigentumsvorbehalt	11.	Haftung
9.1	Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Ansprüche - gleich welcher Art - vor, die uns gegen unseren Kunden aus diesem Vertrag sowie aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und künftig zustehen.	11.1	Wir haften bei jeder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten, beschränkt sich unsere Haftung dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf 50% des typischen, vorhersehbaren Schadens.
9.2	Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.	11.2	Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder wegen Nichtlieferung/-leistung sind der Höhe nach auf 50% des nachweislich entstandenen Schadens, maximal aber auf 50% des typischen, vorhersehbaren Schadens, der in den jeweiligen der Lieferung/Leistung zugrundeliegenden Angebots- oder Rechnungsbetrags beziffert ist, begrenzt.
9.3	Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.	11.3	Aus Auskünften, Beratungen, Gebrauchsanweisungen usw. können - außer im Falle groben Verschuldens (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) - keine Rechte gegen uns hergeleitet werden.
9.4	Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, oder nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.	11.4	Auf etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, bei Personenschäden oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften finden die Ziffern 11.1-11.3 keine Anwendung.
9.5	Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkaufen der Vorbehaltsware, trotz ihrer Abtretung an uns, berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Eingezogene Beträge hat er in Höhe der uns zustehenden Forderungen unverzüglich an uns abzuführen.	11.5	Werden uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Verwahrung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt der Kunde für die Lagerung die übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters.
9.6	Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen auf den Kunden insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % oder ihrem Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt.	11.6	Führt der Kunde die von uns gelieferten Liefer-/ Leistungsgegenstände aus, hat der Kunde in eigener Verantwortung alle insoweit einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
10.	Gewährleistung	11.7	Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; und ebenso nicht für entgangenen Gewinn oder sonstiger Vermögens- oder Folgeschäden.
10.1	Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die uns innerhalb der in Ziff. 10.2 genannten Fristen vom Kunden schriftlich angezeigt werden und nachweisbar auf von uns zu vertretende Material- oder Konstruktionsfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leisten wir ausschließliche in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl in unserem Werk nachbessern oder mangelfreie Gegenstände/Ersatzteile ab unserem Werk nachliefern. Eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) kann der Kunde nur verlangen, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung von mindestens 20 Tagen schuldhaft unterbleibt, oder die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist.	11.8	§ 478 BGB bleibt durch die Absätze 11.1 bis 11.8 unberührt.
10.2	Mängelrügen haben unverzüglich zu erfolgen, und zwar bei offenen Mängeln binnen 8 Tagen seit An- bzw. Abnahme und bei versteckten Mängeln binnen 8 Tagen nach ihrer Entdeckung.	11.9	Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
10.3	Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlungen verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, falls nicht auch der Kunde an den ersetzten Teilen vor Ausführung der Leistungen schriftlich Ansprüche geltend macht.	11.10	Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Bei gebrauchten Waren schließen wir die Gewährleistung ausdrücklich aus. Nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nach den Absätzen 11.1 bis 11.9.
10.4	Etwaige Transport-/Reisekosten im Zusammenhang mit begründeten Nachbesserungs-/Nachlieferungsverlangen tragen wir nur insoweit, als es sich nicht um außergewöhnliche Beförderungskosten (z. B. Auslandsreisen) handelt. Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die Kosten der Reparatur/Prüfung dem Kunden gemäß unserer jeweils gültigen Reparaturkostensätze berechnet.	12.	Warenkennzeichnung/Patentgarantie
10.5	Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet, oder gebraucht bezogen werden.	12.1	Jede Veränderung der Kennzeichnung unserer Waren, insbesondere jede Entfernung der Gerätemummern oder Typenschilder sowie jede Art von Sonderkennzeichnung, die als Ursprungszeichen unseres Kunden oder eines Dritten angesehen werden könnte, ist unzulässig.
10.6	Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 12 Monate nach Zugang unserer Mitteilung der Betriebsbereitschaft, in allen übrigen Fällen 12 Monate nach Gefahrenübergang. Die Gewährleis-	12.2	Wir übernehmen gegenüber unserem Kunden die Haftung dafür, dass die gelieferte Ware als solche frei von Schutzrechten Dritter ist. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn unsere Lieferungen und Leistungen nach Kundenangaben entwickelt oder gefertigt worden sind, oder wenn eine etwaige Schutzrechtsverletzung durch eine Verwendung der gelieferten Ware in Kombination mit irgendeiner anderen, nicht von uns gelieferten Ware entstanden ist. Ferner ist unsere Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen ausgeschlossen für Verwendungen, die unser Kunde uns nicht vorher mitgeteilt hat. Für durch Schutzrechtsverletzungen verursachte Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinnes, haften wir nicht.
		13.	Gerichtsstand/Anwendbares Recht
		13.1	Der Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, Bremen. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich. Wir bleiben berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder Vermögen des Kunden befindet.
		13.2	Kundenbezogene Daten werden bei uns im Rahmen von Verhandlungen und Geschäftsabschlüssen gespeichert. Der Kunde verzichtet auf eine Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
		13.4	Von einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner v. g. Bestimmungen wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Ersatzbestimmung als vereinbart gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahekommt.
			Simco Simulatorenbetriebsgesellschaft mbH Rosenheimer Straße 4 D-28219 Bremen
			Stand 18.01.2017